

Klage, eingereicht am 11. Oktober 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen

(Rechtssache C-416/06)

(2006/C 326/54)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Schotter und K. Mojzesowicz)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 25 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten⁽¹⁾ verstoßen hat, indem sie nicht sichergestellt hat, dass mindestens ein umfassendes Teilnehmerverzeichnis und mindestens ein umfassender Telefonauskunftsdienst tatsächlich zur Verfügung stehen;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG sei am 30. April 2004 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 108, S. 51.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Schwerin (Deutschland), eingereicht am 16. Oktober 2006 — Rüdiger Jäger gegen Amt für Landwirtschaft Bützow

(Rechtssache C-420/06)

(2006/C 326/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Schwerin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rüdiger Jäger

Beklagter: Amt für Landwirtschaft Bützow

Vorlagefrage

Lässt sich Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ dahingehend auslegen, dass eine günstigere Sanktionsvorschrift (Tierprämien betreffend) rückwirkend auch dann anzuwenden ist, wenn diese Vorschrift grundsätzlich erst für einen Zeitraum gilt, für den Tierprämien im betroffenen Mitgliedstaat nicht mehr gewährt werden, vielmehr eine Direktzahlung eingeführt worden ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 16. Oktober 2006 — Fratelli Martini & C. SpA, Cargill Srl/Ministero delle Politiche Agricole e Forestali, Ministero della Salute, Ministero delle Attività Produttive

(Rechtssache C-421/06)

(2006/C 326/56)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Fratelli Martini & C. SpA, Cargill Srl

Beklagte: Ministero delle Politiche Agricole e Forestali, Ministero della Salute, Ministero delle Attività Produttive

Vorlagefragen

1. Sind auf das Urteil des Gerichtshofes vom 6. Dezember 2005 in den verbundenen Rechtssachen C-453/03, C-11/04, C-12/04 und C-194/04 hin, mit dem die Richtlinie 2002/2⁽¹⁾ teilweise für ungültig erklärt wurde, die Gemeinschaftsorgane, die diese Richtlinie erlassen haben, aufgrund von Artikel 233 EG (betreffend für nichtig erklärte Akte) verpflichtet, „die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen“?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Müssen die Maßnahmen, die die Gemeinschaftsorgane zu ergreifen haben, um die Richtlinie 2002/2 an das genannte Urteil des Gerichtshofes anzupassen, zunächst in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung in Kraft treten, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, sie in ihre eigene Rechtsordnung umzusetzen?